

Vorlagen für die Ferie

Sitzung der Stadtvordruden-Versammlung

Wittwoch den 8. August cr. Nachm. 5 Uhr.

Beratung und Beschlußfassung über:

- 1. den Antrag auf Revision und Abänderung des Geiſtſtraßen-Kanals;
2. die Bewilligung des für Dekorierung der Straßen z. am 16. September cr. erforderlichen Geldbetrags und Wahl einer beſonderen Kommission;
3. die Bewilligung einer Bodenverſicherung für einen Baugarten;
4. die Bewilligung einer Unterſtützung für eine Lehr-Platze;
5. die Wahl eines Armenvorſtehers für den 2. Bezirk.

Der Vorſtcher der Stadtvordruden-Versammlung.

Oeffentlichkeit.

der 4. Klaſſe 168. Königl. preuß. Klaſſen-Lotterie.

12. Zug. 1. Auguſt 1883.

Die Nummern, bei denen die Gewinn-ſumme mit dem niedrigſten Gewinne von 210 Mark, beträgt.

Table with 2 columns: Prize amount and corresponding winning numbers.

Table with 2 columns: Prize amount and corresponding winning numbers.

Gewinn-Liſte

der 4. Klaſſe 168. Königl. preuß. Klaſſen-Lotterie.

12. Zug. 1. Auguſt 1883.

Die Nummern, bei denen die Gewinn-ſumme mit dem niedrigſten Gewinne von 210 Mark, beträgt.

Table with 2 columns: Prize amount and corresponding winning numbers.

dem im Erdgehoß gelegenen Salon waren ſiebenunddreißig Perſonen verſammelt, die dem Spiel einer konzertirenden englischen Pianistin zuhörten, größtentheils dem neapolitanischen Adel angehörend.

Dom 1. Auguſt wird noch gemeldet: Heute Vormittags hat man ein ſchönes blondes Mädchen ausgegraben, welches von den Soldaten ſeit geſtern durch einen kleinen Mauerriß mit Nahrung verſehen wurde.

Außerdem liegen noch folgende Nachrichten vor: Berlin, 2. Auguſt. Telegramm des Reichshofmeiſters aus Caſtellamara: Soweit bis jetzt bekannt, kein Deutſcher auf Iſchia verunglückt.

Cafamicciola, 2. Auguſt. Der Miniſter für öffentliche Arbeiten hat die energische Förderung der Aufräumungsarbeiten angeordnet. Weitere militäriſche Kräfte und 200 Bahnarbeiter ſind angekommen, der Barackenbau wird eifrig betrieben.

Zur Kataſtrophe von Iſchia.

Die Zahlenangaben über die Opfer des Erdbebens auf Iſchia ſchwanken noch immer, jede neue Meldung bringt höhere Zahlen; man geht jetzt bis zur Behauptung von 8000 Opfern.

Locales.

Halle, den 3. Auguſt. — [Das Programm für die Fieſte Sr. Majeſtät des Kaiſers zu den Wäandern des 4. Armee-Korps ſiehe nach der „Kreuzzeitung“ nimmere ſelbſtſtändig. Daſſelbe lautet: Donnerſtag, 13. September: Von Berlin, Anhalter Bahnhof, mit 18.30 Uhr Nachmittags 1 Uhr, in Halle Nachmittags 3 Uhr 40 Min., in Merſeburg 4 Uhr.

Zur Kataſtrophe von Iſchia.

Die Zahlenangaben über die Opfer des Erdbebens auf Iſchia ſchwanken noch immer, jede neue Meldung bringt höhere Zahlen; man geht jetzt bis zur Behauptung von 8000 Opfern.

Locales.

Halle, den 3. Auguſt. — [Das Programm für die Fieſte Sr. Majeſtät des Kaiſers zu den Wäandern des 4. Armee-Korps ſiehe nach der „Kreuzzeitung“ nimmere ſelbſtſtändig. Daſſelbe lautet: Donnerſtag, 13. September: Von Berlin, Anhalter Bahnhof, mit 18.30 Uhr Nachmittags 1 Uhr, in Halle Nachmittags 3 Uhr 40 Min., in Merſeburg 4 Uhr.

fällige, die selbstverständlich nicht an ihre Adresse gekommen war. Die heutige Verhandlung ergab noch verschiedene interessante Details, welche sämtlich weiter oben für die Schuld der Angeklagten sprechen; der Gerichtshof erachtete indes nach die Beweismittel eines neuen Zeugen für notwendig und beschloß Verurteilung und Anbetragung eines neuen Zeuginis.

Der Arbeiter Thomas Kroll war am 14. Juli mit dem Arbeiter Ulrich in der Nähe von Berlin haben gewesen. Bereits an Ort und Stelle hatte Kroll den Ulrich um Geld angeprochen und als dieser ihm nichts Leihen wollte, verurtheilte, es zu entnehmen. Letzteres gelang ihm jedoch nicht, weshalb er sich in der Nacht, dem U. unterwegs aufzulauern, früher als dieser auf den Damm machte. Er überließ dem auch den U. von hinten und verurtheilte ihn durch verschiedene Mißthaten schwer an Kopf und Hals. Im Anbetrag der Leigen Hinterlässe, mit der der Angeklagte seinen Willig angreifen kam, wurde überfallen und in Anbetrag der großen dabei bewiesenen Köpfe erhielt der Angeklagte für sein Vergehen 2 Jahr Gefängnis.

Wegen Abberverurteilung war der Bergmann Aug. Kahl aus Bimmelburg, welcher am 4. Februar cr. den Bergmann Richter im Lantolose mit einem Verurtheilten vor den Kopf geschlagen hatte, zu 2 Monaten Gefängnis verurtheilt worden. Angeklagter hatte gegen dies Erkenntnis Berufung eingelegt und suchte in heutiger Verhandlung sein Vergehen als eine That der Nothwehr darzustellen. Wenn ihm auch der Gerichtshof in dieser Auslegung nicht folgte, so hielt er doch das Strafmaß in Anbetrag der Umstände für zu hoch bemessen und erlachte unter Aufhebung des Urtheils erster Instanz auf 1 Monat Gefängnis.

Die verurtheilte Emma Wulff geb. Köhler aus Weichselbach hat sich wegen Unterschlagung der Bewirthung zu 1 Monat Gefängnis verurtheilt. Bei ihr hatte 1. B. die unverschämte Dienstmagd Bertha Fischer, welche ihrer Niedertracht ungeachtet, Logis genommen und nach ihrer Uebersetzung einen Koffer, enthaltend 2 Tausend Thaler in Geld, mehrere Bänder, Schürzen, Röcke, Strümpfe und Schuhe sowie diverses Küchengeschirr für das nachgehende Reich zurückgelassen. Als sie ihre Sachen zurückforderte, fehlten jedoch 5-6 Ellen von dem Betrag als auch eine Anzahl anderer Bekleidungsstücke im Gesamtwert von einigen 20 Th., welche sämtlich zum Theil schon im Gebrauch der Angeklagten bei der festsitzenden Bewirthung verwendet worden waren. Der Gerichtshof konnte der von der Angeklagten eingelegten Berufung nach Lage der Dinge keine Beachtung schenken und erlachte auf Bewahrung derselben.

Mehl-Börseverein zu Halle a. S.

3. August 1883.
für 100 Kilogramm.

| | | | |
|--------------|------|-----------|-------|
| Weizenmehl | 00 A | 30,50 bis | 31,50 |
| do. | 0 | 29,00 | 30,50 |
| Roggenmehl | 0 | 24,50 | 25,00 |
| do. | 01 | 23,50 | 24,00 |
| Futtermehl | | 15,00 | 16,00 |
| Roggenkleie | | 11,00 | 12,50 |
| Weizenkleie | | 10,00 | 11,50 |
| Gerstenkleie | | 10,00 | 10,50 |
| Saatenmehl | | 34,00 | - |

u. Musikalische Abend-Unterhaltung der Sing-Akademie.

Halle, den 3. August.
Unter Ausschluß des öffentlichen Billetverkaufs hatte die hiesige Sing-Akademie für ihre Mitglieder und durch dieselben eingeführte Gäste gestern Abend im Volkshaus eine musikalische Abendunterhaltung veranstaltet. Wir freuen uns, daß endlich ein Anfang gemacht ist, die gut deutsche und viel trauer klingende Besetzung „Abendunterhaltung“, anstatt der praktischen französischen Société einzuführen. Ausgeführt wurden Vorträge für Violine und Fagott, verschiedene Chorlieder a capella und Schumann's „Zigeunerleben“ für Chor und Soli mit Klavierbegleitung. Die Violinpartien hatte Herr Concertmeister Petri aus Leipzig übernommen, die des Klaviers Herr Musikdirektor K. u. b. Die erste Nummer, Beethoven's op. 30 Sonate für Klavier und Violine gefiel uns besonders in dem festemollen zweiten Satze. Wenigstens das Klavier hierbei nur zum geringsten Theile eigenständiges Accompaniment hatte, so wäre doch im Interesse der nicht immer durchdringenden Violine ein etwas größeres Piano von noch größerer Wirkung gewesen. Viel mehr gefiel die Sonate für Violine von Tartini mit der Klavierbegleitung von unserem Mitbürger R. O. Franz. Am schönsten aber klangen ganz entschieden die „Drei Sätze aus der Suite für Violine und Violine von Franz Liszt.“ Namentlich war das so melodische und mit viel Empfindung vorgetragene Adagio von troppo geradezu herrlich, während im molto vivace die fast stänmenartige vollendete Technik beider Herren zum vollen Ausdruck kam. Die Klavierstücke, das Andante und Variationen von R. Schumann, dagegen schon etwas sehr gut gefiel, durch ihre große Länge die Zuhörer etwas zu ermüden. Ganz anders war es bei den Gesangsliedern. Diese fielen wieder und immer wieder — namentlich die von unserem H. O. Franz komponierten — gelungen werden können, obne daß auch nur einer der so zahlreichen Zuhörer über ein Zuviel geflagt haben würde. Wir gesehen, solche a capella-Gesänge fast niemals so exalt und rein in der Intonation gehört zu haben, selbst nicht bei dem früheren, gerade darin doch unbestritten die leihenden hiesigen Gesangsvereine. Das erste Chorlied war das Winterlied von Mendelssohn mit seinem misgünstigen Anfang, seinem jubelnden „O Sommer, schöner Sommer“ und dem verflimmenden Schluß. Das zweite war das schwierige Jagdlied von demselben Komponisten. Sehr freuen wir uns über die tadellose Wiedergabe der so leicht neuen zum Vortrag kommenden Worte — tief unter den Pfeifen das neblige Thal“ und in der letzten Stroche, namentlich die für die Tenor einen Prunkstück bildenden: „Erquickliche Frische, süßliche Luft.“ Eine andere Nummer brachte drei Chorlieder von R. Franz, von denen die beiden „Am Wald“ und „Schweizerlied“ so überaus schön gelungen wurden, daß die Zuhörer nur durch Wiederholung derselben zufriedengestellt werden konnten. Die letzte Nummer war das schon öfters erwähnte „Zigeunerleben“ für Chor, Soli und Klavier von R. Schumann, bei welchem uns an dem Solo die unsterbliche Aufnahme des Tenors, vorzüglich die des Tenors, besonders gefiel. Wir schließen mit dem herzlichsten Danke gegen den Verein und seinen bewährten Dirigenten für den gewährten stiftlichen Genuß.

Zur Cholera-Epidemie.

Konstantinopel, 1. August. Nach Meldungen aus Smyrna sind dort 4 Entlassungen an der Cholera vorgekommen.

Kairo, 2. August, Abends. Während der letzten 24 Stunden bis heute früh 8 Uhr waren an der Cholera in Alexandria eine, in Smailia 3, in Tantah 49, in Rosetta 15, in Damiette 3, in Mansuata 2, in Zagazig 35, in Ghizeh 28, in Barraje 11, in Kairo 273, in den Provinzen Gharieb, Dakhieh, Charieh, Ghizeh, Assiut, Beniuef, Minteh Galubieh 467 Personen.

Kiäza-Gesänger-Prozess.

Nyiregh haza, 2. August. Der Vertreter der Privatklage, Galah, hat dem Gerichtshof mitgeteilt, daß er neue Beweise beizubringen in der Lage sei, nach welchen die gefundene Leiche nicht die der Eifer Solymossy sei.

Musikalisches.

Wie berichtet wird, hat Franz Liszt auf die an ihn ergangene Aufforderung, den Vorhitz des Künstlervereins zur Erhaltung der Bühnenfestspiele zu übernehmen, zustimmend geantwortet; er soll aber seine Zustimmung an gewisse Bedingungen geknüpft haben, die demnächst zur Erörterung und Erledigung gelangen werden.

Vom Theater.

Vor dem Schluß der Pariser-Aufführungen in Bayreuth hat ein Unfall stattgefunden, der glücklicherweise ohne ernstere Folgen geblieben ist. Am Abend der letzten Vorstellung fiel Herr Siehr, ein Sohn des verstorbenen Geh. Ober-Regierungsrats Siehr, der Vertreter des Gurnemann, während der zweiten Pause in eine vorzeitig geöffnete Verletzung und zog sich eine Hüfterverletzung zu, die indes nicht so schwer war, um den Künstler an der Durchführung seiner Partie zu verhindern. Schon hatte man Vorstellungen zu seinem eventuellen Ersatz getroffen und da Scaria bereits abgereist war, erklärte sich Herr Fuchs bereit, den Gurnemann im dritten Aufzuge zu singen, allein Herr Siehr überwand seine Schmerzen und führte die Partie in einer Weise zu Ende, die Niemand ahnen ließe, was sich während des Zwischenactes zugegetragen hat.

Berühmtes.

Berlin. Einer an die hiesige Polizeibehörde gelangten Meldung zufolge ist der ehemalige Oberleutnant und Adjunkt des Bürgermeisters v. Doote, Canaschire, England, Thomas Drapier Pierce, nach Unterschlagung von Schuldscheinen in Höhe von 582 500 Francs durch Fälschung der Unterschrift des Bürgermeisters, flüchtig geworden. Von dem Bürgermeister von Boote ist auf die Ergreifung des Flüchtlings eine Belohnung von 2500 Francs ausgesetzt.

Wehndorf, 1. August. Der Sattlergeselle August Rubin aus Buchsleiten, Kreis Friedland, 21 Jahr alt, ist in der Nacht zum Dienstag lebensgefährlich verletzt worden. Derselbe arbeitete nachweislich bis zum 22. Juli und traf nach seiner Ausfuhr am 26. Juli in Brandenburg mit dem Schneidergesellen Friedrich Franz aus dem Königreich Sachsen (Ergebirge) zusammen. Er reiste mit demselben über Gardelegen, Kalbe nach Wehndorf, um nach Helmstedt und event. später nach Bayern zu gehen. Als die beiden am 30. Juli, Abends halb zehn Uhr, vor Wehndorf anlangen, beredete Franz seinen Wanzergesellen, in der an der Chaussee belagerten jungen Kiefernwaldung zu übernachten, um das Schlafgeld zu sparen. Kurz nach 12 Uhr, nachdem Rubin noch das Schlagen der Trommeln gehört hatte, war er eingeschlafen. Kurz darauf wurde er durch heftige Schläge auf den Kopf gewedt. Bevor er aufstehen konnte, schlug Franz mit seinem starken Eichenstock beständig auf ihn ein, bis Rubin still lag. Darauf beräubte Franz den Palbstöck seiner Barthaar, die über 3 A. betrug, und eines Hemdes. Sobald Rubin sich aufre, schlug Franz trotz aller Witten wieder, bis dem Beschlagenen das Bewußtsein schwand. Der Täter ist 30 Jahre alt, ungefähr 5 Fuß 5 Zoll groß, vielleicht auch kleiner, kurzschichtig, hat dunkelrothbraunes Haar und Schürrenbart, trägt schwarzgefärbten Winterrock, darunter hellen Sommerrock, gelbbraune Hosen, schwarzen Hut und einen Regenschirm. Auch von einer anderen Person ist Franz gesehen worden und danach wird dem Signalemente Folgendes hinzugefügt: Statur: groß, hager und stark, trägt rothes Taschentuch als Halsstück, starken Eichenstock (oben gebogen und unten beifügen), keinen Regenschirm. Derselbe giebt sich als Zimmermann aus und bezeichnet Magdeburg als Residenz.

— [Menschenfresser.] Die Untersuchung der Knochenstüben von Peniche in Portugal haben ungewöhnliche Beweise dafür ergeben, daß die Vorfahren der heutigen Portugiesen Menschenfresser gewesen. Professor Delgado in Lissabon fand auf einem Hügel zusammen die Überreste von 140 Individuen, alle benagt, und mit erkennbaren Spuren von Feuersteinmessern, die Knochenhaken der Länge nach aufgespalten, um das Mark zu gewinnen, ganz genau wie die dazwischenliegenden Thierknochen, und ebenso vom Feuer gebräunt, nur die Unterlender waren gut erhalten. Durch diesen Fund wird in der allerentschiedensten Weise die Angabe des Geographen Strabo bestätigt, daß einige Stämme der Iberer Menschenfresser seien. — Ähnliche Funde hat man bekanntlich auch in belgischen Höhlen gemacht.

— [Blonplon.] Ueber den Ursprung des dem Prinzen Napoleon beigeigten Spottnamens „Blonplon“ herrschten bisher Meinungsverschiedenheiten. Dem bewährten Bibliothekar der Nationalbibliothek in Florenz, Guido Biagi, ist es nun gelungen, einen für die napoleonische Familiengeschichte interessanten Briefwechsel aufzufinden. Der letztere enthält unter Anderem ein Schreiben, welches der ehemalige König von Neapel, Ferdinand, am 30. April 1834 an seine Tochter Mathilde, die spätere Gräfin Demidow, Fürstin von San Donato, gerichtet hat. In diesem Schreiben heißt es unter Anderem: „Deine Cousinen haben mich mit tausend Dingen für Dich und für Blonplon beauftragt, ebenso die Töchter der Großherzogin von Baden.“ Der „Figaro“ be-

zeichnet diese Mitteilung Biagi's als eine „unerwartete Enthüllung“ und weist darauf hin, daß der Vater des Prinzen selbst ihm den Namen beigelegt habe, der aus einer väterlichen Lieblingsspiel allmählich ein Spottname, ein „sobriquet“ geworden sei.

— [Die Civilisation der Wilden] in Südafrika schreitet mit Riesenschritten vorwärts. Die Kaffern haben bereits ihre eigene Zeitung, die „Nigibini“ heißt und in Port Elizabeth erscheint. In einer der letzten Nummern liest man den folgenden „Heirathsantrag“: „Der Eingeber, ein Kaffer, bittet allen Mädchen bekannt geben zu dürfen, daß er mit einer hübschen Jungfrau in den heiligen Ehestand zu treten wünscht. Er verlangt von seiner Zukünftigen, daß sie im Lesen und Schreiben gut bewandert sei, Schulbildung genossen habe und alle Hausarbeiten zu verrichten weiß. Der Eingeber ist es müde, gekämpfte Maiskolben und ungeäuertes Brod zu essen. Er ist von mittlerer Größe, 25 Jahre alt, hübsch, gesund, und hat einen tüchtigen Schnurrbart und 135 Hrl. Er weiß, wie zu arbeiten. Das Mädchen, das sich einschließt, ihm in diesem Leben durch Geld und Dünn zu folgen, wird eine ausgezeichnete Siehr werden haben. Diejenigen, welche auf dieses Inerat antworten wollen, werden gebeten, Photographien beizulegen, welche den fremdlichen Berathern des jungen Mannes zur Auswahl vorgelegt werden sollen. Nicht Angenommenes wird retournirt. Distinction Ehrenschafe. Bonies (h. h. kleine Frauennimmer) wollen sich nicht bemühen. Chiffre A. B. C. an die Expedition B. Blattes.“

— [Was kostet das Denkmal Friedrichs des Großen?] Mancher Berliner und Fremde, dessen Sinn mehr auf das Praktische gerichtet ist, wird sich beim Anblick des riesen-Monuments diese Frage gleich vorgelegt haben. Zufällig sind wir, so schreibt das „B. Z.“, in den Stand gesetzt, hierüber genaue Auskunft geben zu können. Es war veranschlagt auf 250,000 Thaler, kam jedoch — ein gewiß seltener Fall, daß der Kostenanschlag nicht überschritten wurde — nur auf 240,000 Thaler. Rauch arbeitete an dem Denkmal zwölf Jahre und erhielt jährlich 3000 Thaler Gehalt.

Also an Jahreszahl wurden gesaft im Ganzen

| | |
|--|--------------|
| an Numerationen | 36,000 Thlr. |
| für das Modell des Reiterstandbildes | 20,000 " |
| für die Modelle des Piedestals | 17,000 " |
| für die Figuren des Reiterstandbildes | 28,000 " |
| für die Figuren des Piedestals, Guß und Eiselirung | 30,000 " |
| für Fundamentirung und Granitbau | 80,000 " |
| für Sandelaber und Gitter | 24,000 " |
| | 5,000 " |

in Summa 240,000 Thlr.

Jetzt würde das Monument wohl schwerlich für diese Summe herzustellen sein.

— [Aus Zell am See] schreibt man der „Wiener Presse“: Am 25. d., halb 9 Uhr Morgens, starb im Bärenwirthshaus zu Jüsch die 19 Jahre alte Tochter Charlotte des Schuldirectors Martin Karl Luther aus Berlin. Schuldirektor Luther hatte in diesen Jahren mit seiner kränklich aussehenden Tochter, einem Mädchen von sehr zarter Constitution, schon eine Reihe größerer Bergtouren unternommen, so in den letzten von Wälsch-Mattrei nach Rals über das Kaserthörl ins Glocknergebirge, wo am 24. d. über die Pfandflucht nach Felleiter aufgetroffen wurde. Wegen des vielen Neu-Schnees war dieser Marsch sehr beschwerlich und nahm sieben Stunden in Anspruch. Im Felleiter angekommen, unterließ es das Mädchen, der Ermahnung ihres Vaters Folge zu leisten und die durchwachsenen Strümpfe zu wechseln. Auf dem Wege von Felleiter zum Bärenwirth wurde sie bereits von so heftigen Schmerzen im Unterleibe befallen, daß der Transport des Fräuleins zum Bärenwirth nur mehr mittels Tragstuhls erfolgen konnte. Nachdem warme Tücher und Valerianell gereicht worden, war der Zustand des Fräuleins während der Nacht ein leidlicher, doch Morgens halb 9 Uhr trat unerwartet plötzlich der Tod ein. Das Fräulein erlag offenbar einer allgemeinen Erschöpfung ihrer unzulänglichen Kräfte. Der Vater ließ die Leiche seines Kindes nach Berlin überführen.

— [Wiemenschen über das neue Gemäß.] Da weißt Schlumberger ich a mal io in Dänen rum in denie in mein Gedanken: De wärst ämal ä Doppden Bier trinken. Ich gehe also in äne recht anständige Wärschaft rein und bestelle mer ä Glas Wärschichs. Wie mer der Keller das Glas hinsetzt, kommt merich aber so sehr lieue vor, um ich denke: na, der werb sich wöhl geärtt kam un hat der bloß änn Schnitt gebracht. Ich ruffen also hoch ä mal her un sage zum: Harns, mei Guffter. Es hoch mer wöhl änn Schnitt gebracht, ich hatte ä Ganzes bestell. Ei herrjesch, ich denke doch, den hat was geliehen, io ä haag Dogen machte der. Dann meent er, ob ich noch nicht äne mer nächstens neue Gläser kriegen däten, das wäre schon eens dervon, um se wärn och geächt. Ich gucke mer also das Glas noch ä mal genau an, un richtig, oben ä Stüchden vom Rande, da steht 0.40. Ei bu mein: Bier, das kann hüßich wärn, nu kriegen mer also in Zukunft Stitt änn halben Liter bloß 1/2, i da soll doch gleich der Deibel... da wärsch doch frider besser mit unteren alden Gläsern, wo oben das weechde D. über den Stüchden stand. Na, da kommen mer och wieder ä mal aus ä Bären in die Troofe mit so äner neien Ergrünnungschöft. Un sage ä Se mer lieb, mei guffter Herr Schmäcks, ob das dem och werlich istob is, den Gläser für ihr schernes Weid io ä Buntkneppchen hinzu legen, in dem de Wärsch doch och nid mit 16 Pfennigen zufriednen sein vor ä Glas Wärschichs? Schäme dich ä mal un, ob mer da nichts düm kenn. — Schäme dich ä mal die Dorfzeitung, der wir „Wiemenschen Klage“ entinegen, folgende gemüthliche Antwort: Kämmer gar nicht düm. De Wärsch därien sich for ihr Bier besaglen lassen, was se kriegen, bloß derven se nich 1/2 für 1/2 Liter äun vergleichlich verlooßen. Der Fall kommt hier aber nich in Frage, denn Wie kam ja nich en halben Liter, sondern ä Glas verlangt,

[Zum Selbstmord des Prof. v. Putzig] schreibt man der „Vad. Anstalt“ von „bestimmter Seite“: „Das amerikanische Duell des verstorbenen Dr. Stefan Hans Edlen von Putzig fand mit einem Juden wegen der Semitenfrage statt. Im Frühjahr erkrankte der junge Dozent mit einem Fremde in seiner Wohnstube — in einem Restaurant — sociale Fragen. Ein jüdischer Referendar, welcher in der Nähe saß, stand auf und verlangte Satisfaction. Putzig stellte die Wahl der Waffen frei. Der Referendar entschuldigte sich mit Körperschwäche und Kurzsichtigkeit und proponierte ein amerikanisches Duell. Putzig verlor. Nicht im Stande, die rasenden Seelenqualen länger zu ertragen, hat er seine Angehörigen brieflich um Vergebung und vollzog das Uebel vor Ablauf der Frist. Das angerichtete Uebel ist wahrhaft herzzerrend, die Aufforderung zu jener Art des Duells unauflöslich. Der „Kreuzzeitung“ wird diese Mittheilung auch von anderer Seite bestätigt.

[Raubmord.] Nach der „Straß. Ztg.“ muß sich der Abgeordnete Sioll im Besitze der Erbschaft befinden haben, die er in Trier erheben wollte. Er hatte seiner Familie täglich Nachrichten von sich zukommen lassen und auch seine Nichte bereits telegraphisch angezeigt. Aber diese erfolgte nicht und nach siebenzigem Harren lief die Todesbotschaft ein. In einer Korrespondenz des „Westf. Volksbl.“ aus Scholle wird geradezu ausgesprochen, daß Senator Sioll das Opfer eines Raubmordes geworden sei. Es heißt in der Korrespondenz: „Die Familie H. hieselbst, welche vor Kurzem durch den Besuch eines Verwandten aus G. erfreut worden war, wurde nach Abreise desselben in nicht geringer Aufregung versetzt, als sie erfuhr, derselbe sei an dem Ziele seiner Reise nicht angelangt. Das sofortige Nachfragen und die weiteren Nachforschungen des Herrn H. waren ohne Erfolg, bis das Verschwinden des Verwandten durch eingetroffene Nachrichten aus Köln in scharflicher Weise aufgeklärt wurde. Danach ist derselbe in Köln, wofolbst er eine nicht geringe Erbschaft zu erheben hatte, nach Empfang derselben von Raubmördern seines Geldes beraubt,

ermordet und darauf in den Rhein geworfen, wofolbst er dieser Tage als Leiche aufgefischt wurde.“ In mehreren Zeitungen wird gemeldet, daß bei Stoll nur eine Baarschaft von 1,30 Mk. vorgefunden sei; diese Thatsache würde darauf schließen lassen, daß ein Raub, wenn nicht ein Raubmord vorliegt.

Neueste Mittheilungen.

Berlin, 2. August.

Die Taufe des neugeborenen Sohnes des Prinzen und der Prinzessin Wilhelm in der am 18. oder 19. Aug. stattfanden; die Wahl des einen oder des anderen Tages hängt noch von der Bestimmung des Kaisers ab.

Ueber das Befinden des Fürsten Bismarck erhält der „Frank. Kur.“ aus Kissingen, 31. Juli, folgendes:

So lange der Reichskanzler geizig hat, die Badekur in Kissingen zu beginnen, ebenso energisch hat er dieselbe nun in Angriff genommen. Heute hat er bereits zum dritten Male gebadet. Am Tage nach seiner Ankunft nahm er ganz unerwartet um 4 Uhr Nachmittags das erste Bad. Bei der Ansahrt an das Badehaus wurde er durch das neugierige Publikum, welches sich zum Theil hart an den Wagen und an ihn selbst in jubelndster Weise heranbrachte, derart belästigt, daß er es vorzog, auf dem Heimwege sich der Schaulust der bei der Saline versammelten Menschenmenge zu entziehen. Gestern hat er um 11 Uhr und heute gegen 11 Uhr gebadet. Von nun an wird er regelmäßig in den Mittagsstunden zwischen 1/2 und 2 Uhr haben, wenn er nicht durch den Anbruch von Neugierigen zu einer anderweitigen Entschliesung bestimmt wird. Der Fürst sieht übel, namentlich sehr abgemagert aus — er soll 50–60 Pfund an Gewicht abgenommen haben, — doch erheitert er aufrecht und stramm einher und macht nicht entfernt den Eindruck, als wäre er abgepannt. Während er bis vor kurzer Zeit völlig ohne Appetit gewesen sein und genossene Speisen nicht vertragen haben soll, hat sich dieser Zustand schon seit mehreren Tagen vor seiner Ankunft in Kissingen gebessert

und hat sich die Besserung nicht nur erhalten, sondern ist jetzt dem Sturzgebrauch darüber in seinem Fortschreiten begriffen. Der Reichskanzler ist auch in ganz guter und unvergleichlich besserer Stimmung als bei diesem hiesigen Aufenthalt vor zwei Jahren, und alle diejenigen, welche mit ihm in Berührung kommen, finden ihn überaus freundlich und heiter gestimmt. Um 10 Uhr Vormittags verläßt er gewöhnlich das Bett; gekleidet und vorgesehert hat er nach dem Bade und wiederholt Nachts mit seinem Sekretär gearbeitet.

Der Finanzminister v. Scholz ist aus der Provinz Sachsen hier wieder eingetroffen.

Kriegsminister General-Lieutenant Bronsart von Schellendorff wird, wie die „Post“ erfährt, morgen nach Beendigung seines Urlaubes vom Harz hier eintreffen.

Nach einer der „Post. Ztg.“ zugegangenen Meldung ist auch der Hunzinger Wäcker, welcher einer der Hauptzeugen gegen die Pöhlner-Mörder war und von Dublin nach Philadelphia auswanderte, dortselbst, wahrscheinlich von Fenierhand, erschossen worden.

Telegraphische Nachrichten.

Kairo, 2. August, Abends. Das Damazjanest erreicht mit der beginnenden Nacht sein Ende. Die muslimänische Bevölkerung beabsichtigt, die verschiedenen Begräbnisstätten zu besuchen, es sind aber englische Truppenabtheilungen auf den Kirchhöfen aufgestellt, um den Eingang zu verhindern. Beim Abreise wird anlässlich des Beirames festes Empfang stattfinden.

Berlin, 3. August. (Priv.-Dep. d. Hoff. Tagel.) Das Gerücht von einer demnächst behufs Ratifizierung des deutsch-russischen Handelsvertrages beschlossenen Einberufung des Reichstages entbehrt bisher jeder Begründung.

Neapel, 3. August. (Privat-Telegr. des Hoff. Tagel.) Gerecht sind noch der Vater Freidler und Frau sowie zwei Fräulein Werzer (Hamburg).

Verantwortlicher Redakteur: Albert Friedl in Halle.

Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen.

Auf Grund der §§ 73, 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (S.-S. 291 ff.) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1860 in Betreff des Verkehrs mit Mineralölen für den Umfang der Provinz Sachsen, was folgt:

§ 1. Die gegenwärtige Polizei-Verordnung findet Anwendung auf Kohlenpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther, Gasolin, Benzin, Karolin, Nektin, Naphta, Petroleum-Öfen, rectificirtes Petroleum, Fuchl, Schmieröl u. s. w.), aus Braunkohlenrückzug oder Steinkohlentheer bereitete Oele (Photogen, Solardil, Benzol u. s. w.) und Schieferöle.

§ 2. Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie unter einem Barometerstande von 760 mm Hg bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen, zu Klasse I, im entgegengekehrten Falle zu Klasse II gerechnet.

Die Untersuchung derselben auf ihre Entflammbarkeit hat mittels des Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler gemäß § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 40) erlassenen Vorschriften zu erfolgen.

§ 3. Mengen von mehr als 10000 kg Flüssigkeiten der Klasse II, sowie Mengen von mehr als 1000 kg Flüssigkeiten der Klasse I dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen und nur mit Erlaubnis der Landespolizeibehörde gelagert werden.

Diese Erlaubnis ist, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig oder notwendig erscheinen lassen, an folgende Bedingungen zu knüpfen:

- a) der Lagerhof muß mit einer mindestens 2,50 m hohen Mauer umgeben und so gelegen sein, daß er bequem von allen Seiten mit Wägereisen umfahren werden kann,
- b) die gelagerten Flüssigkeiten sowohl wie auch die dieselben etwa umschließenden Bautheile müssen mindestens 60 m von allen außerhalb des Lagerhofes befindlichen Gebäuden entfernt sein,
- c) die Stoffe derjenigen Theile des Lagerhofes, welche zur Lagerung der Flüssigkeiten dienen, muß aus undurchlässigem, unverbrenlichem Material hergestellt sein und ein Gefälle von mindestens 1:100 nach einer oder mehreren vergiterten Sammelgruben haben; sie muß ferner entweder tiefer als die sie umgebende Terrainhöhe liegen oder mit einer aus feuericherem Material hergestellten ununterbrochenen Umfassung versehen sein. In beiden Fällen muß der Raum zwischen der Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhalts der Sammelgruben genügend sein, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen,
- d) falls die Flüssigkeiten nicht im Freien oder unter offenen Schuppen, sondern in Gebäuden gelagert werden, müssen die letzteren massive Umfassungswände, keine Zwischenböden, reichliche Beleuchtung durch Tageslicht und gute Ventilation haben; Einrichtungen zu künstlicher Beleuchtung dürfen weder in noch an den Gebäuden angebracht werden,
- e) geschäftliche Verrichtungen dürfen im Lagerhof nur bei Tageslicht vorgenommen werden. Das Betreten des Lagerhofes bei Nachtzeit ist außer dem Wächter desselben nur den dienlich dazu berufenen Beamten gestattet,
- f) Feuer oder Licht darf innerhalb des Lagerhofes nicht angezündet, auch darf dasselbst nicht geraucht werden; das Einbringen von Zündmaterialien in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Eingangsthüren des Lagerhofes in augenfälliger Weise anzuschreiben,
- g) auf dem Lagerhof dürfen außer einer für den Wächter bestimmten, durch eine Mauer von den übrigen Theilen des Lagerhofes abgetrennten Wohnung Wohnräume nicht vorhanden sein.

Bei Lagerhöfen, in welchen nur Flüssigkeiten der Klasse II gelagert werden sollen, kann von den Vorschriften zu a und b abgesehen werden; die konzeptionierende Behörde entscheidet dann nach ihrem Ermessen über die in Bezug auf Einfriedigung und freie Lage des Terrains zu stellenden Anforderungen.

§ 4. Mengen von nicht mehr als 10000 kg, aber mehr als 1000 kg Flüssigkeiten der Klasse II, sowie Mengen von nicht mehr als 1000 kg aber mehr als 100 kg Flüssigkeiten der Klasse I dürfen nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis gelagert werden. Bei Ertheilung dieser Erlaubnis sind unter Anlehnung an die in § 3, insbesondere in den Absätzen e bis f enthaltenen Vorschriften die nach den örtlichen Verhältnissen sich als notwendig ergebenden, mindestens aber die in § 3 aufgeführten Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5. Mengen von nicht mehr als 1000 kg, aber mehr als 300 kg Flüssigkeiten der Klasse II, sowie Mengen von nicht mehr als 100 kg, aber mehr als 15 kg Flüssigkeiten der Klasse I dürfen nur in Kellern oder zu ebener Erde belegenen Räumen gelagert werden, welche keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (Straßen, Höfen u.), keine Heiz- oder

künstlichen Beleuchtungsrichtungen und eine gute Ventilation haben. Der Fußboden des zur Lagerung dienenden Theils dieser Räume muß aus undurchlässigem, unverbrenlichem Material hergestellt und mit einer aus feuericherem Material hergestellten ununterbrochenen Umfassung von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhalts einer etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

Die Vorschriften des § 3 f. Satz 1 findet auch auf diese kleine Anwendung.

Die Lagerung kann ferner auf Höfen, in Gärten oder anderen unbesetzten Grundstücken erfolgen, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Erde oder durch eine aus feuericherem Material hergestellte Umfassung verhindert wird.

Das Umfüllen der nach Maßgabe dieses Paragraphen gelagerten Flüssigkeiten in andere Gefäße und die sonstigen geschäftlichen Verrichtungen mit denselben dürfen nur bei Tageslicht vorgenommen werden.

Die Einholung einer polizeilichen Erlaubnis ist nicht erforderlich; doch ist die Lagerung der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigen.

§ 6. Werden Mineralöle der Klasse I mit Mineralölen der Klasse II oder mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in denselben Räume oder in solchen Räumen, welche nicht durch unverbrennliche, mit Dampfen nicht versehene Scheidungen von einander getrennt sind, gelagert, so finden auf sämtliche Flüssigkeiten die in den §§ 3 bis 5 für die Mineralöle der Klasse I gegebenen Vorschriften Anwendung.

Werden Mineralöle der Klasse II zusammen mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in der vorstehend (Absatz 1) angegebenen Weise gelagert, so finden auf sämtliche Flüssigkeiten die in den §§ 3 bis 5 für die Mineralöle der Klasse II gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 7. In den Verkaufsräumen der Detailhändler dürfen Flüssigkeiten der Klasse II bis zu 50 kg, wenn aber die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahn zum Abfließen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 kg, Flüssigkeiten bei der Klasse I bis zu 15 kg aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung und der Verkauf von Flüssigkeiten der Klasse I darf, soweit es sich um Quantitäten von mehr als 1/2 Liter handelt, nur in Zinkbehältern, soweit es sich um geringere Quantitäten handelt, auch in verschlossenen Glasgefäßen erfolgen. Bei künstlichem Licht dürfen diese Flüssigkeiten nicht aus einem Gefäß in ein anderes gefüllt, sondern nur mit dem Gefäß, in welchem sie sich befinden, dem Käufer überliefert werden.

§ 8. In den zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen (mit Einschluß der Küchen), unmittelbar an dieselben anschließenden Vorrathsräumen, Comtoiren, Gast- und Schankwirtschaften und Werkstätten dürfen nicht mehr als 20 kg Flüssigkeiten der Klasse II oder 2 kg Flüssigkeiten der Klasse I aufbewahrt werden.

Dinstündlich der Gefäße, in welchen die Aufbewahrung dieser letzteren Flüssigkeiten erfolgen muß, und des Umfüllens derselben in andere Gefäße gilt die Vorschrift des § 7 Absatz 2.

§ 9. Der Transport von Glasballons, welche Flüssigkeiten der Klasse I enthalten, mittels Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

- a. Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Insuperierende oder ähnlichen lockern Substanzen in starken Holzkränzen oder einzeln in solchen, mit einer gut befestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial ausgefüllten Kränzen oder Kränzen fest verpackt sein.
- b. Jeder Wagen muß außer dem Kutscher von einer erwachsenen Person begleitet sein.
- c. Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

§ 10. Diese Verordnung findet nicht Anwendung auf die Aufbewahrung der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten an den Gewinnungsorten des Kohlenpetroleums und in Fabriken, in welchen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden. Für letztere sind die erforderlichen Anordnungen auf Grund der §§ 16 s. 1 b. und 120 der Gewerbeordnung von der zuständigen Behörde zu treffen.

Die Einholung der in den §§ 3 und 4 gedachten polizeilichen Erlaubnis ist für die zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung bereits in Benutzung stehenden Lageräume, in welchen auf Grund der bisherigen Vorschriften die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Quantitäten gelagert werden dürfen, nicht erforderlich.

§ 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere § 367 Nr. 6 Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 M bestraft, an deren Stelle im Unvermeidlichen verhältnismäßige Haft tritt.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1883 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle über diesen Gegenstand bisher erlassene Polizei-Verordnungen, soweit sie nicht hafenpolizeilicher Natur sind, außer Wirksamkeit.

Halle, den 12. Juni 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Wolff.